

STATUTEN

I Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "turf-freunde.ch" - nachfolgend kurz tf genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Sitz der tf ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die tf setzen sich folgende Ziele und Aufgaben:

1. Die tf sind ein unter allen Titeln unabhängiger Verein für Freunde des Schweizer Galopprennsportes. Der Verein unterstützt die Schweizer Vollblutzucht im weitesten Sinne. Er initiiert Massnahmen bzw. Projekte, welche diesem Zwecke nachkommen, oder kann solche Dritter in geeigneter Weise supporten.
2. Die Mitglieder werden über aktuelle Ereignisse in der Schweizer Vollblutzucht orientiert. Die tf bieten ihren Mitgliedern Anlässe an, die diesem Zweck dienen. Solche Anlässe sollen auch die Zusammengehörigkeit und die freundschaftliche Verbundenheit unter den Mitgliedern fördern.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Die tf bestehen aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Bei den ordentlichen Mitgliedern wird unterschieden zwischen:
 - Einzelpersonen
 - Ehepaaren
 - Juristischen Personen
3. Mitglieder, die sich um die Förderung der tf besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Aufnahme

Ordentliche Mitglieder werden nach ihrer Anmeldung durch den Vorstand aufgenommen.

Art. 5 Stimmberechtigung

Einzelpersonen, Ehepaare und Juristische Personen haben 1 Stimme.

Art. 6 Jahresbeitrag

1. Die Höhe des von Einzelpersonen, Ehepaaren und Juristischen Personen zu leistenden Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum Schluss des Jahres zu leisten, an dem der Austritt erfolgt.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
2. Der Austritt aus den tf ist nur auf Jahresende möglich und muss dem Präsidenten bis spätestens 31. Oktober mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
3. Mitglieder, deren Verhalten mit den Statuten der tf nicht übereinstimmt, die das Ansehen der tf schädigen oder die ihren Verpflichtungen gegenüber den tf nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der tf sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, spätestens am Tag, an dem der "GP der turf-freunde.ch" ausgetragen wird, statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge der Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

2. Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Vereinsgeschäfte:
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - Entgegennahme und Genehmigung des vom Präsidenten zu erstattenden Jahresberichtes.
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.
 - Entlastung der Vereinsorgane.
 - Statutarische Wahlen.
 - Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Ausschluss von Mitgliedern.
 - Auflösung des Vereins.

Art. 10 Anträge von Mitgliedern

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand schriftliche und begründete Anträge spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten und um deren Behandlung zu ersuchen.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden auf:
 - Beschluss einer Generalversammlung
 - Beschluss des Vorstandes
 - Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder durch schriftlichen und von allen Initianten unterzeichneten Antrag an den Präsidenten.
2. In allen Fällen hat der Präsident die ausserordentliche Generalversammlung nach Art. 9 umgehend einzuberufen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

1. Eine statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
2. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr.
3. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern von der Versammlung nichts anderes verlangt wird.

Art. 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie 3-5 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren bestimmt und ist wieder wählbar.
3. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung ausdrücklich als solcher gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand wählt einen Vizepräsidenten aus den eigenen Reihen.
4. Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder werden bei der nächsten Generalversammlung ersetzt. Bei Ausscheiden des Präsidenten während der Amtsdauer übernimmt der Vizepräsident dessen Obliegenheiten.

Art. 14 Aufgaben

1. Dem Vorstand steht die Leitung des Vereins zu. Er entscheidet im Rahmen der Statuten über alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident führt Einzelunterschrift. Der Vorstand kann weitere Personen bezeichnen, die zur Einzelunterschrift berechtigt sind.
3. Insbesondere fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes:
 - Genehmigung des Budgets.
 - Feststellung der Jahresrechnung zwecks Vorlage an die Generalversammlung.
 - Beschaffung der nötigen Geldmittel.
 - Organisation von Vereinsanlässen.
 - Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 15 Haftung für Verbindlichkeiten

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die das tf-Vermögen überschreiten.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren, bei Wiederwählbarkeit.
2. Die Rechnungsrevisoren haben vor der ordentlichen Generalversammlung oder auf Weisung des Präsidenten bzw. einer ausserordentlichen Generalversammlung die tf-Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung Antrag zu stellen.

IV Finanzen

Art. 17 Beschaffung von Geldmitteln

Die erforderlichen Geldmittel der tf werden wie folgt beschafft:

- durch die jährlichen Mitgliederbeiträge
- durch Beiträge à fonds perdu
- durch Kapitalerträge

Art. 18 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Statutenänderung und Auflösung

Art. 20 Statutenänderung

Statutenänderungen sind durch die Generalversammlung zu beschliessen.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung der tf kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Diese bestimmt auch über die Verwendung des allfälligen tf-Vermögens.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten entsprechen im überwiegendem Masse denjenigen des am 26.6.1985 gegründeten „Inländer-Clubs“ (IC). Die an den entsprechenden Generalversammlungen des IC beschlossenen Änderungen vom 6.6.1997, 16.6.2001 und 31.5.2002 sind integriert.

Durch Beschluss der 23. Generalversammlung vom 12.5.2007 wurde die Änderung des früheren Club-Namens in „turf-freunde.ch“ beschlossen. Die an der erwähnten GV angenommenen Statutenänderungen sind ebenfalls integriert.

Rüdlingen, den 14.Mai 2007

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Werner Schmid

Ursula Schmid

